



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes - Sonderausgabe

Sonderausgabe 03/2021 vom 08.03.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung des Landkreises Bautzen vom 08.03.2021

Der Landkreis Bautzen macht gemäß § 8f Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO) vom 05.03.2021 öffentlich bekannt:

Der Inzidenzwert von 100 Neuninfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen wird in dem Landkreis Bautzen seit mehr als fünf Tagen andauernd unterschritten. Grundlage bilden die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts.

Der Landkreis Bautzen erlässt daher auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummern 6, 7, 8, und 14 des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 09.01.2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12.01.2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 05.03.2021 (SächsCoronaSchVO) die folgende

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 4 Absatz 1 der SächsCoronaSchVO wird die Öffnung von geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zugelassen. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige bleiben bei der Berechnung der vorgenannten Personenzahl unberücksichtigt.
2. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 der SächsCoronaSchVO wird Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, zugelassen.
3. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 7 der SächsCoronaSchVO wird ab dem 15.03.2021 die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zugelassen.
4. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 12 der SächsCoronaSchVO wird ab dem 15.03.2021 die Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zugelassen.
5. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 23 der SächsCoronaSchVO wird die Öffnung von körpernahen Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Absatz 4a und 4b der SächsCoronaSchVO zugelassen.
6. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 09.03.2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf oder Rücknahme.
7. Es wird festgestellt, dass sich mit Inkrafttreten der neuen SächsCoronaSchVO am 08.03.2021 die Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen über die Lockerung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15.02.2021 erledigt hat.

Begründung

Das Landratsamt des Landkreises Bautzen ist gemäß §§ 28 Absatz 1, 32 Satz 1 und 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IfSGZuVO sowie § 8 Absatz 1 der SächsCoronaSchVO sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung durch den Landkreis Bautzen ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Zu Nr. 1 bis 5:

Gemäß den Regelungen der SächsCoronaSchVO (hier § 8 Absatz 1) kann der zuständige Landkreis begrenzte und definierte Lockerungen von Schutzmaßnahmen

zulassen, soweit der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis an fünf Tagen andauernd unterschritten wird.

Die Inzidenz im Freistaat Sachsen liegt seit 09.02.2020 andauernd unter 100 (so unter anderen ab 03.03.2021 bis 07.03.2021: 74,3, 77,2, 78,6, 77,9 und 81,6). Mit der heutigen Bekanntmachung wird festgestellt, dass auch der Landkreis Bautzen den Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf Tagen andauernd unterschritten hat. So lag die Inzidenz im Landkreis Bautzen nach den Bekanntmachungen des RKI am 03.03.2021, 00.00 Uhr bei 65,4, am 04.03.2021, 00.00 Uhr bei 78,4, am 05.03.2021, 00.00 Uhr bei 81,4, am 06.03.2021, 00.00 Uhr bei 78,1 und am 07.03.2021, 00.00 Uhr bei 85,1.

Somit ist die rechtliche Grundlage für die nach § 8 Absatz 1 der SächsCoronaSchVO zugelassenen Lockerungsmaßnahmen gegeben.

Die Entscheidung über die Zulassung der in den Nr. 1 bis 5 genannten Lockerungsmaßnahmen ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Unter Würdigung der Gesamtumstände erscheint die Ermöglichung der Lockerungsmaßnahmen in Anbetracht des aktuellen Infektionsgeschehen angemessen. Die Infektionszahlen haben sich innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes mehr als halbiert. Damit einhergehend ist bei Beachtung der Hygienevorschriften auch das Ansteckungsrisiko gesunken. In Abwägung zwischen den Grundrechten der allgemeinen Handlungsfreiheit sowie insbesondere der Berufsfreiheit und der sich aus Art. 1 und 2 Abs. 1 Grundgesetz ergebenden Pflicht des Staates zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung ist angesichts der zurückgegangenen Infektionsgefahren eine den Lockerungsmaßnahmen gegenüberstehende Beschränkung nicht mehr erforderlich.

Zudem ist aktuell die Prognose zulässig, dass das Infektionsgeschehen auf absehbarer Zeit nicht zur Aufhebung der Lockungsmaßnahmen führt. Dies wäre der Fall, soweit der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird (§ 8c Absatz 1 der SächsCoronaSchVO). Letztendlich erscheint deshalb die Zulassung der in Nummern 1 bis 5 aufgeführten Lockerungsmaßnahmen gerechtfertigt.

Zu Nr. 6:

Diese Vorschrift regelt das Wirksamwerden sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Widerruf oder Rücknahme falls die Voraussetzungen aufgrund des Anstiegs der Infektionswerte nicht mehr gegeben sind.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Zu Nr. 7:

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen über die Lockerung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15.02.2021 ist mit dem Inkrafttreten der neuen SächsCoronaSchVO am 08.03.2021 entfallen. Somit entfiel auch die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung

des Landkreises Bautzen über die Lockerung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15.02.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 08.03.2021

Michael Harig
Landrat